



Richtigstellung des Vorworts zum ÖWAV-Regelblatt 515 „Anaerobe Abfallbehandlung“

Im Vorwort (Absatz 6) zum vorliegenden ÖWAV-Regelblatt 515 ist festgehalten, dass Nebenprodukte und Reststoffe, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen und im selben Betrieb einer zulässigen Verwertung zugeführt werden, kein Abfall nach AWG sind. Weiters ist jedoch angeführt, dass diese, wenn sie in einem anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwertet werden, sehr wohl unter den Abfallbegriff des AWG fallen.

Diese Aussage bezieht sich auf die Ausnahme für Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, die in § 2 Abs. 2 AWG 1990 enthalten war und mit dem AWG 2002 nun in § 2 Abs. 3 AWG 2002 enthalten ist.

Die Interpretation, dass eine zulässige Verwertung nur im selben Betrieb, in dem die Materialien anfallen, von der Ausnahme umfasst ist, entspricht der Interpretation des AWG 1990 vor dem Beitritt zur Europäischen Union. Die EU-konforme Auslegung des § 2 Abs. 3 AWG 2002 besagt, dass auch Materialien, die in einem anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig verwendet werden, vom Abfallbegriff ausgenommen sind.

Wien, im Jänner 2006